



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsauchen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Gesamtabschluss 2018 der Landeshauptstadt Mainz	3
◆ "Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz"	3
◆ Einziehung von Verkehrsflächen	4
◆ Baumfällungen	4
◆ Stadt Mainz erhebt Grundlagendaten für Bewohnerparkkonzepte	5
◆ Meldung der Wein- und Traubenmostbestände	6
◆ Meldung der oenologischen Verfahren	6
◆ Zweckvereinbarung Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam auch „die Parteien“	7
◆ Zweckvereinbarung Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“)	8
◆ Zweckvereinbarung Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam auch „die Parteien“	10
→ Gremien	12
◆ Sitzung des Klimaschutzbeirates	12
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen	12
◆ Sitzung des Stadtrates	13
◆ Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	16

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

**→ Öffentliche Bekanntmachungen****Gesamtabschluss 2018 der Landeshauptstadt Mainz**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018, in seiner Sitzung am 03.06.2020 den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2018 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 29.06.2020 bis Freitag, 03.07.2020 und Montag, 06.07.2020 bis Dienstag, 07.07.2020,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, 18.06. 2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

**"Satzung
über die Festlegung von Beitragssätzen
für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender
Beiträge für das Vorhalten öffentlicher
Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz"**

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 16. Juni 2020

Der Stadtrat hat am 3. Juni 2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender

Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2019

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,4008
01.04 - Oberstadt	0,0258
03.00 - Mombach	0,2021

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 16. Juni 2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Einziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Aus den im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstücken Göttelmannstraße, Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 2, Flurstück aus 101/3 und Bettelpfad, Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 2, Flurstück aus 79/8, als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, soll eine Teilfläche zwecks Verkaufs aufgegeben werden.

Bei den Flächen handelt es sich um Straßenbegleitgrün, welches keine verkehrliche Bedeutung hat. Die Flächen werden zur Abwicklung des parallel laufenden Fußgängerverkehrs nicht benötigt.

Die einzuziehende Gesamtfläche beträgt ca. 21 m².

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 26.05.2020 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus-Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL. EU Nr. L 257 S.73)

Mainz, 11.06.2020
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Baumfällungen

Grün- und Umweltamt	Baumfällungen		Stand: 09.06.2020
Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
	Grünanlage Alter Sandkauter Weg	1 x Robinie, Nr. 49	abgestorben
Drais	Carl-Zuckmayer-Straße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 36	abgestorben
Laubenheim	Sportplatz Robert-Schumann-Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 63	Rußrindkrankheit
Hartenberg/Münchfeld	Grünanlage Betriebshof Fort Holstein	mehrere Baumaßnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben
	Grünanlage Paul-Denis-Straße	1 x Hainbuche, Nr. 5	Trockenschäden
	Grünanlage Paul-Denis-Straße	1 x Ahorn, Nr. 16	abgestorben
	Grünanlage Paul-Denis-Straße	1 x Ahorn, Nr. 17	abgestorben
	Grünanlage Wallstraße geg. H-Nr. 98	mehrere Baumaßnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 1 Abtsgasse	1 x Spitzahorn, Nr. P16590	Rußrindkrankheit
Oberstadt	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 1 Abtsgasse	1 x Spitzahorn, Nr. P16750	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Stadtpark	1 x Trompeten-	abgestorben



	Abschnitt 1 Abtsgasse	baum, Nr. P17990	
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 Stadtpark	1 x Sand- birke, Nr. P20390	abgestor- ben
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 2 Stadtpark	1 x Birke, Nr. P20430	Trocken- schäden
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 4	1 x Kir- sche, Nr. P7480	abgestor- ben
	Am Fort Zahlbach	1 x Spit- zahorn, Nr. 5	Stamm- schaden
	Grünanlage Zahlbacher Abhang	1 x Pflau- me, Nr. P2180	abgestor- ben
	Grünanlage Windmüh- lenberg	1 x Sor- bus, o. Nr.	abgestor- ben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang	1 x Esche, Nr. P2530	Umsturzge- fahr
	Grünanlage Drususwall Abschnitt 4	1 x Esche, Nr. P6090	Stammriss
Bretzenheim	Sportplatz Albert- Stohr- Straße	1 x Spit- zahorn, Nr. 63	abgestor- ben
Marienborn	Kita Ru- hestraße	1 x Zier- kirsche, Nr. 5	abgestor- ben
Lerchenberg	Sportplatz Lortzing- straße	1 x Zitter- pappel, Nr. 73	Stammfuß- schaden
Weisenau	Göttel- mannstra- ße	1 x Spit- zahorn, Nr. 137	abgestor- ben
Hechtsheim	Sportplatz Rheinhes- senstraße	1 x Winter- linde, Nr. 17	Kronen- bruch
	Ludwig- Strecker- Straße	1 x Zier- kirsche, Nr. 25	abgestor- ben
Gonsenheim	Lenneberg- straße	1 x Baum- hasel, Nr. 1	abgestor- ben
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Robi- nie, Nr. 12	Umsturzge- fahr
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Robi- nie, Nr. 33	Umsturzge- fahr
	Wildpark Gonsen-	1 x Som- merlinde,	Umsturzge- fahr

	heim	Nr. 36	
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Robi- nie, Nr. 72	abgestor- ben
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Robi- nie, Nr. 86/A	Bruchgefahr
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Robi- nie, Nr. 152	Bruchgefahr
	Wildpark Gonsen- heim	1 x Spit- zahorn, Nr. 179	Bruchgefahr
Finthen	Spielplatz Alter Fried- hof	1 x Esche, Nr. 2	Stammfuß- schaden
Neustadt	Frauenlob- platz	1 x Sil- berahorn, Nr. 18	Pilzbefall
Mombach	Kreuzstraße 63, Tank- stelle	1 x Esche- nahorn, o. Nr.	Wurzel- schäden

Stadt Mainz erhebt Grundlagendaten für Bewo- nerparkkonzepte

Stadt Mainz erhebt Grundlagendaten für Bewohnerpark-
konzepte

Das Stadtplanungsamt informiert über eine am 23. Juni 2020 durchgeführte Kennzeichenerfassung in der Mainzer Neustadt im Bereich nordwestlich der Goethestraße bis zum Kaiser-Karl-Ring, der Rheinallee und den Bahnanlagen. Hintergrund sind vorbereitende Planungsüberlegungen zu einer etwaigen Einführung von Bewohnerparken in diesem Bereich. Nach den gesetzlichen Vorgaben für die Einführung solcher Bewohnerparkgebiete muss die Stadtverwaltung vorab nachweisen, dass die Zahl derjenigen Parker überwiegt, die in einem beabsichtigten Bewohnerparkgebiet zwar ihr Auto abstellen, dort aber nicht selber wohnen. Dies ist nur über eine im Tagesverlauf mehrmalig durchzuführende Kennzeichenerfassung der geparkten Fahrzeuge möglich.

Die Erfassung ist Teil einer Vorstudie und lässt aktuell noch keine Schlüsse zu, ob mit einer Einführung von Bewohnerparken in diesem Bereich letztlich auch zu rechnen ist. Hierzu bedarf es weiterer, sich anschließender Planungsschritte und politischer Entscheidungen. Diese Vorstudie dient vorwiegend auch dazu, eine fachliche Einschätzung darüber zu gewinnen, ob die o.g. Planungsschritte angesichts der Corona-Pandemie aktu-



ell über eine ausreichende Aussagekraft und Repräsentativität verfügen können.

Vor Ort wurde zu verschiedenen Uhrzeiten vom Personal des Stadtplanungsamtes eine Stichprobe an Kfz-Kennzeichen nach Straßenabschnitten notiert. Diese Informationen wurden der städtischen Statistikstelle weitergeleitet, die den Kennzeichen die Wohnorte, aber in keinem Fall die Namen der Halter zuordnet. Mit der Pseudonymisierung stellt die Verwaltung sicher, dass einzelne Kfz-Kennzeichen dem jeweiligen Halter nicht zugeordnet werden können.

Die Statistikstelle gibt ihrerseits lediglich eine prozentuale Angabe an die Verkehrsplaner des Stadtplanungsamtes zurück, aus der ersichtlich ist, ob mehr ortsfremde oder ortsansässige der ermittelten Kfz-Halter in einem für Bewohnerparken in Frage kommenden Areal wohnen. Die Zuordnung der Kennzeichen zu den Halteradressen wird daraufhin bei der Statistikstelle gelöscht.

Die Information über die Kennzeichenerfassung erfolgte nicht im Vorfeld der Maßnahme, um eine Verzerrung des sonst üblichen Parkverhaltens zu vermeiden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Mainz unter www.mainz.de/dsgvo.

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Meldung der oenologischen Verfahren

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2020

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen. Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungs- und Säuerungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigepflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2020** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.



**Zweckvereinbarung Landeshauptstadt
Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen
gemeinsam auch „die Parteien“**

**Zweckvereinbarung
zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen
zwischen
der Landeshauptstadt Mainz
und
dem Landkreis Mainz-Bingen
gemeinsam auch „die Parteien“**

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und daher zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Ingelheim – Heidesheim – Budenheim – Mz-Mombach - Mainz
- Ingelheim – Wackernheim – Mz-Finthen- Mainz
- Nieder-Olm – Zornheim – Mainz-Ebersheim – Mainz
- Klein-Winternheim/Ober-Olm – Mz-Lerchenberg – Mainz
- Bodenheim – Lörzweiler – Mz-Hechtsheim – Mainz

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(1a) Die Landeshauptstadt Mainz überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Landeshauptstadt Mainz und für den Landkreis Mainz-Bingen aus dem Gebiet des Landkreises in das Gebiet Landeshauptstadt Mainz einbrechen, den verkehrlichen Schwerpunkt im Kreisgebiet haben und daher zu einem Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung

der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Mainz und dem stadtnahen Umland:

- Mainz – Klein-Winternheim – Nieder-Olm – Sörrenloch – Undenheim
- Mainz – Klein-Winternheim – Ober-Olm – Esenheim – Nieder-Olm

Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 und Absatz 1a geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgaben und Befugnisse regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Inkrafttreten und Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren für Linien des Stadtverkehrs Mainz mit Wirkung zum 01.01.2022 und für Linienbündel im Landkreis Mainz-Bingen mit Wirkung zum 01.04.2022 (Inkrafttreten entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Die Parteien regeln in einer ergänzenden Vereinbarung das zum jeweiligen Zeitpunkt sicherzustellende Verkehrsangebot.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich. Die Erklärung der Kündigung einer gesonderten Vereinbarung i.S.v. § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt zugleich als Kündigung der hiesigen Zweckvereinbarung.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landes-



hauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4

Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

(1) Der Abschluss und die Änderung dieser Vereinbarung steht gemäß § 12 Abs. 2 KomZG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung, deren Änderung und ihre Aufhebung in ihrem jeweiligen Bekanntmachungsorgan auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Mainz, den 07. April 2020
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Ingelheim am Rhein,
gez. Dorothea Schäfer
Landrätin

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Delegation von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen vom 07.04.2020 wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/MZ/21a

Trier, den 18.05.2020

Im Auftrag
gez. Pause

Zweckvereinbarung Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“)

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“) unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsge- sellschaft mbH Kreis Groß-Gerau („LNVG“) gemeinsam auch „die Parteien“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Der Kreis Groß-Gerau ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“). Mit Kreistagsbeschluss vom 14.07.1997 hat der Kreis Groß-Gerau seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf den ZV RWGG übertragen. Der ZV RWGG wiederum hat die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) mit der Wahrnehmung seiner vom Kreis Groß-Gerau übertragenen Aufgaben im ÖPNV mit Vertrag vom 01.06.2016 beliehen. Die LNVG ist damit die für den Kreis Groß-Gerau zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H. Die Beleihung der LNVG mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurückgenommen, soweit diese Befugnisse nach der hiesigen Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der ZV RWGG bedient sich indes der LNVG auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug der hiesigen Vereinbarung, weshalb die LNVG an dieser Vereinbarung beteiligt wird.

Die Landeshauptstadt Mainz und der ZV RWGG schließen zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:



§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Der ZV RWGG überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Landkreises Groß-Gerau einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.

(2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang

der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4

Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz.. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Mainz, den 07.04.2020

Für die Stadt Mainz

Michael Ebling

Oberbürgermeister



Groß-Gerau, den 16.04.2020
Für den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Norbert Alber
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Christian Sommer
Vorstand

Für die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau

Christian Sommer
Geschäftsführer

Angelika Reinhardt
Prokuristin

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Delegation von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau unter Beteiligung der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau vom 16.04.2020 wird hiermit gem. Art. 3 Abs. 4, Abs. 2, Abs. 1 des o.g. Staatsvertrags i.V.m. §12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/MZ/21a
Trier, den 18.05.2020
Im Auftrag
gez. Pause

Zweckvereinbarung Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam auch „die Parteien“

**Zweckvereinbarung
zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen
zwischen
der Landeshauptstadt Mainz
und
der Landeshauptstadt Wiesbaden
gemeinsam auch „die Parteien“**

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz und die Landeshauptstadt Wiesbaden schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden überträgt der Landeshauptstadt Mainz die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Die Parteien können die exakte Linienbezeichnung /-verlauf mit gesonderter Vereinbarung festlegen.

(2) Die in Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgabe und Befugnis beinhaltet das Recht die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO EG/1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

(3) Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der delegierenden Übertragung der Aufgabe und Befugnis regeln die Parteien mit gesonderter Vereinbarung.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Die Parteien sind berechtigt, eine etwaige Entschädigung für die Aufgabendelegation mit gesonderter Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) geschlossen.

(2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.

(3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen. Ferner ist eine Aufhebung durch übereinstimmende schriftliche Erklärung aller Parteien jeweils zum Jahresende möglich.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang



der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.

(5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4

Anwendbares Landesrecht, Genehmigungsvorbehalt

(1) Diese Vereinbarung unterliegt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 dem Landesrecht von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gem. Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 unter dem Vorbehalt der Genehmigung der durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz für zuständig erklärten Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz.. Gleiches gilt im Falle der Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Mainz, den 15.04.2020

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Wiesbaden, den 29.04.2020

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Andreas Kowol
Beigeordneter

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Delegation von Bestellbefugnissen zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 29.04.2020 wird hiermit gem. Art. 3 Abs. 4, Abs. 2, Abs. 1 des o.g. Staatsvertrags i.V.m. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-2/MZ/21a
Trier, den 18.05.2020

Im Auftrag
gez. Pause



→ **Gremien**

Sitzung des Klimaschutzbeirates

Einladung

**zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am
Dienstag, 30.06.2020, 16:30 Uhr,
Bürgerhaus Mainz Finthen, Saal der Lebensfreude, Am
Obstmarkt 24, 55126 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzungen vom 11.02.2020
2. Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz
3. Klimaschutzmonitoring Rheinland-Pfalz
Dr. Christel Simon, Susan Fangerow, Energieagentur Rheinland-Pfalz
4. Sonstiges

Mainz, 10.06.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Dr. Volker Wittmer

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Dienstag, 30.06.2020, 19:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Finthen, Saal der Lebensfreude,
Am Obstmarkt 24, 55126 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung durch Herrn Bürgermeister Beck zum Thema Neueröffnung Bürgerhaus Finthen
2. Ortsbeiratsmitglieder

Anträge

3. Erhöhung der Stadtteilmittel für Ortsbeirat Finthen (AfD)
4. Jugendzentrum in der Ortsmitte (FW)
5. Radverkehrskonzept Mainz-Finthen (CDU)
6. Baumrodungen Februar 2020 (CDU)
7. Parkflächenmarkierung Sertoriusring (CDU)
8. Spielplatz Wasserwerkswiesen (CDU)
9. Peter-Härtling-Schule (SPD)
10. Geschwindigkeitsbeschränkung Kurmainzstraße (SPD)
11. Kurmainz-/Flugplatzstraße ganztägig Tempo 30 (Grüne)
12. Um-/Ausbau der Straßenkreuzung Katzenberg/Kurmainzstraße (Grüne)
13. Einrichtung eines Zebrastreifens an der Bushaltestelle Waldthausenstraße (Grüne, FDP)
14. Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße (Grüne, CDU, SPD, FDP, FWG)
15. Einwohnerfragestunde

Anfragen

16. Zusatzschild, Kreuzung Katzenberg/Kurmainz Straße (FW)
17. Pflege Bäume entlang K11 (CDU)
18. Zusammenführung der Peter-Härtling-Schule (SPD)
19. Stellplätze Mehrgenerationenhaus (Grüne)
20. Wildernde Hunde (Grüne)
21. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
22. Sachstandsberichte
23. Beschlussvorlagen
24. Mitteilungen und Verschiedenes
25. Stadtteilmittel



b) **nicht öffentlich**

- 26. Anfrage aus vorheriger Sitzung
- 27. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 28. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 26.06.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Manfred Mahle
 Ortsvorsteher

- 8. Pflegebetrug in Mainz (AfD)
Vorlage: 1127/2020
- 9. Gespräche mit Wohnsitzlosen (CDU)
Vorlage: 1128/2020
- 10. Senkung der Parkgebühren im Innenstadtbereich (CDU)
Vorlage: 1129/2020
- 11. Folgewirkung des neuen KitaZG auf die Einrichtungen in der Stadt Mainz (CDU)
Vorlage: 1130/2020

Sitzung des Stadtrates

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates am
 Mittwoch, 01.07.2020, 15:00 Uhr,
 Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal,
 Rheinstr. 66, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

TEIL I

Anfragen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Gewalt an Schulen (AfD)
Vorlage: 0239/2020 2. Informationssicherheit und Betriebssysteme (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1063/2020 3. Dem „Trading Down“ im Einzelhandelsquartier Mainzer Mitte entgegenwirken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1097/2020 4. Diesel-Fahrverbot (AfD)
Vorlage: 1123/2020 5. Aktualisierung der Grünsatzung zur Anwendung bei Bauprojekten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1124/2020 6. Ampelschaltungen in Mainz (AfD)
Vorlage: 1125/2020 7. Leerstand am Winterhafen (AfD)
Vorlage: 1126/2020 | <ul style="list-style-type: none"> 12. Sicherheit von Fußgängern erhöhen (CDU)
Vorlage: 1131/2020 13. Freischaffende Künstler aus dem Musikbereich (CDU)
Vorlage: 1132/2020 14. Verunreinigungen durch Vogelkot (CDU)
Vorlage: 1133/2020 15. Ausbau der A60 zwischen Kreuz Mainz-Süd und Autobahndreieck Mainz (ÖDP)
Vorlage: 1134/2020 16. Bewerbung Landesgartenschau in Mainz (ÖDP)
Vorlage: 1136/2020 17. Zukunft Innenstadt - Ludwigsstraße (ÖDP)
Vorlage: 1137/2020 18. Fahrradfahrer im Straßenverkehr (SPD)
Vorlage: 1138/2020 19. Umsetzung der Sommerschule Rheinland-Pfalz in Mainz (SPD)
Vorlage: 1139/2020 20. Grundschulen in der Mainzer Innenstadt (SPD)
Vorlage: 1140/2020 21. Aktueller Stand Römisches Theater (SPD)
Vorlage: 1141/2020 22. Förderung von Kulturbetrieben während der Corona-Pandemie (SPD)
Vorlage: 1142/2020 23. Zukunft der Museumsnacht (SPD)
Vorlage: 1143/2020 24. Elektrofahrzeuge in der Stadtverwaltung (SPD)
Vorlage: 1144/2020 |
|--|---|



-
- | | |
|--|---|
| <p>25. Nutzung von Abwasserwärme zum Beheizen von Schulen oder KiTas (FDP)
Vorlage: 1147/2020</p> <p>26. Kontinuierliche Zählungen zum Fahrradverkehr in Mainz (FDP)
Vorlage: 1148/2020</p> <p>27. Einrichtung einer Jobbörse für Seniorinnen und Senioren im Internet (FDP)
Vorlage: 1149/2020</p> <p>28. Baustelleninfo digital (FDP)
Vorlage: 1150/2020</p> <p>29. Rasengleise in Mainz (CDU)
Vorlage: 1151/2020</p> <p>30. Städtische Mülleimer häufig überfüllt (CDU)
Vorlage: 1152/2020</p> <p>31. Fragestunde</p> <p><u>Anträge</u></p> <p>32. Erweiterung der Hebammenservicestelle (DIE LINKE.)
Vorlage: 0135/2020</p> <p>33. Ultrafeinstaubbelastungen für Mainz ermitteln und reduzieren (ÖDP)
Vorlage: 1155/2020</p> <p>34. gem. Antrag: Neues Gymnasium als Schwerpunktschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)
Vorlage: 1158/2020</p> <p>35. gem. Antrag: Grünflächenoffensive: Mehr Bäume für die Stadt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)
Vorlage: 1159/2020</p> <p>36. Mobile Endgeräte für alle Schülerinnen und Schüler anschaffen (CDU)
Vorlage: 1161/2020</p> | <p>hier: Öffentliche Plätze in Mainz erhalten
Vorlage: 0841/2020</p> <p>37.2. Sachstandsbericht zu Antrag 1971/2019; hier: Bessere Versorgung von Schwangeren durch eine Hebammenservicestelle in der Stadt Mainz
Vorlage: 0968/2020</p> <p>38. Aufgabenübertragung Meldewesen (VOIS) an den ZIDKOR
Vorlage: 0904/2020</p> <p>39. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 0936/2020</p> <p>40. Wirtschaftliche Beteiligungen</p> <p>40.1. Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH; hier: Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020
Vorlage: 0975/2020</p> <p>40.2. Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH; hier: Jahresabschluss zum 31.12.2019
Vorlage: 0976/2020</p> <p>40.3. Mainzer Stadtwerke AG; hier: Gründung der KIM GmbH
Vorlage: 1108/2020</p> <p>41. Haushaltsangelegenheit; Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr Mainz-Laubenheim, Anbau; hier: Außerplanmäßige Bereitstellung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 0990/2020</p> <p>42. GS Gleisberg, Erweiterung; hier: Außerplanmäßige Bereitstellung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 1003/2020</p> <p>43. Kulturheim Weisenau; hier: Außerplanmäßige Bereitstellung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 0988/2020</p> <p>44. Vergabeangelegenheiten</p> <p>44.1. Bauvorhaben: Stadthaus Große Bleiche 46;</p> |
|--|---|
- TEIL II**
- A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden**
37. Sachstandsberichte
- 37.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1712/2019 (ÖDP), Änderungsantrag 1712/2019/1 (ÖDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Ergänzungsantrag 1712/2019/2 (CDU / SPD);
-



- hier: Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: 1164/2020
- 44.2. Bauvorhaben:
Stadthaus Große Bleiche 46;
hier: Nieder-, Mittelspannungs- und
Schwachstromanlagen
Vorlage: 1165/2020
45. Verschiebung der Errichtung des neuen
Gymnasiums auf das Schuljahr 2023/2024
Vorlage: 0978/2020
46. Kindertagesstättenbedarfsplan 2020;
hier: Fortschreibung des Kindertagesstätten-
bedarfsplanes mit einer Prognose bis 2024
Vorlage: 0896/2020
47. Städtebauförderprogramm „Städtebauliche
Erneuerung - Soziale Stadt -
Sozialer Zusammenhalt“ (SST);
hier: Zukunft der Sozialen Stadt in Mainz –
Weiterführung nach 2021 bzw. nach 2023
1. Mombach mit Alt-Mombach (311), Industrie-
viertel (312), Im Suder (313) und
Westring/Hemel (314) bleibt Regionalfenster nach
2021.
2. Lerchenberg mit Lerchenberg-Mitte/ZDF (533)
mit dem angrenzenden Stadtbezirk Lerchenberg-
Süd (531) bleibt Regionalfenster nach 2023.
3. Neustadt bleibt Regionalfenster nach 2023.
Vorlage: 0964/2020
48. Rheinufersanierung 'Adenauer-Ufer', Bereich
Theodor-Heuss-Brücke bis Tiefgarage (1. BA)
Vorlage: 0963/2020
49. Luftreinhalteplan Fortschreibung Mainz 2016 -
2020, Anpassung Stickstoffdioxid mit Rheinachse
Vorlage: 1058/2020
50. Antrag 1611/2019 des Ortsbeirates Mainz-
Gonsenheim auf Einrichtung eines
verkehrsberuhigten Bereichs im einspurigen Areal
der Finther Landstraße
Vorlage: 0273/2020
51. Antrag 1677/2019 der CDU, FW, ÖDP des
Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim:
Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches
„Froschmarkt“
Vorlage: 0637/2020
52. Entflechtung des Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund
Vorlage: 1024/2020
53. „Entwicklung des Einkaufsquartiers Ludwigs-
straße“
Ergebnisse des Realisierungswettbewerbes mit
städtebaulichem Ideenteil und weitere
Vorgehensweise
Vorlage: 0955/2020
54. FNP-Ä Nr. 59 und vorhabenbezogener
Bebauungsplan "He 133-VEP"
(Aufstellung / Planstufe I)
a) Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes
der Stadt Mainz im Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Erweiterung Moser Caravaning (He 133 VEP)";
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1
BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB
b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Erweiterung Moser Caravaning (He 133 VEP)";
hier: - Entscheidung über die Einleitung gemäß §
12 Abs. 2 BauGB und
Aufstellungsbeschluss gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0748/2020
55. Bauleitplanverfahren "B 158/ 3. Ä"
(Aufstellung / Planstufe I)
Bebauungsplan Hochschulerweiterung südlich
des Europakreisels - 3. Änderung
(B 158/ 3.Ä);
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1
BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 0747/2020
56. Bauleitplanverfahren "W 105", Planstufe II
Bebauungsplanentwurf "Ehemalige Brauerei
Wormser Straße (W 105)";
hier: - erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m.
§ 1 Abs. 8 BauGB
- Vorlage in Planstufe II
- Durchführung der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 0887/2020



57. Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungsperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Milchpfad (O 70)" als Satzung "O 70-VS/II";
hier: Beschluss gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 16 BauGB
Vorlage: 0888/2020

58. Bebauungsplanentwurf "Milchpfad (O 70)";
hier: - erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i- V. m.
§ 1 Abs. 8 BauGB
- Vorlage in Planstufe II
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 0939/2020

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

59. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
60. Vorschlagsliste ehrenamtliche Richterinnen und Richter
61. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
62. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18.30 Uhr]

b) nicht öffentlich

63. Grundstücksangelegenheiten

Mainz, 26.06.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am
Mittwoch, 01.07.2020, 14:30 Uhr,
Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal, Rheinstr. 66, 55116
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 23.06.2020
2. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 261.500 € für die Maßnahme „Herstellung Brücke Saarstraße“.
Vorlage: 0982/2020
3. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

4. Mitteilungen

Mainz, 24.06.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Günter Beck